



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON [REDACTED]
TELEFAX [REDACTED]
E-MAIL referat11@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON [REDACTED]
INTERNET www.datenschutz.bund.de

DATUM Bonn, 18.06.2018
GESCHÄFTSZ. [REDACTED]

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des
Bundes (IFG) bei der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informa-
tionsfreiheit (BfDI)**

HIER Bedenken bei Datenschutz als Grund einer verzögerten Einführung von Girocard
kontaktlos [#29156]

BEZUG 1. Ihr Schreiben vom 18. Mai 2018
2. Mein Schreiben vom 11. Mai 2018

ANLAGEN - 2 -

Sehr geehrte [REDACTED]

Sie hatten bei der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfrei-
heit (BfDI) mit Schreiben vom 24. April 2018 um die Zusendung aller „Dokumente
über Bedenken der Datenschutzbehörden bei Girocard (ehemals Electronic Cash)
kontaktlos sowie bei Girogo (Geldkarte kontaktlos)“ gebeten.

Dieses Thema wurde und wird in der Arbeitsgruppe Kreditwirtschaft (jetzt Arbeits-
kreis Kreditwirtschaft) der Datenschutzbehörden von Bund und Ländern behandelt.
Da die BfDI hier nicht die Federführung hat, liegen bei mir zwar auch Unterlagen vor.
Diese geben allerdings nicht vollständig die Diskussion mit Stellungnahmen anderer
Aufsichtsbehörden wieder. Insbesondere werden die Bedenken lückenhaft bzw. nicht
nachvollziehbar abgebildet.



SEITE 2 VON 2

Ich hatte Sie deshalb entsprechend um Mitteilung gebeten, ob Sie Ihren Antrag bei der BfDI aufrechterhalten wollen. Dies haben Sie mit Schreiben vom 18. Mai 2018 bejaht und um die Zusendung aller „vorhandenen Dokumente über den genannten Sachverhalt“ gebeten.

Gerne stelle ich Ihnen (zunächst) die beiden relevanten Beschlüsse zum kontaktlosen Bezahlen zur Verfügung. Bereits im September 2012 hat der Düsseldorfer Kreis auf die datenschutzrechtlichen Grundanforderungen hingewiesen (Beschluss des Düsseldorfer Kreises vom 19.09.2012 zu „Near Field Communication (NFC) bei Geldkarten“ – Anlage 1). Ich gehe davon aus, dass Herr Hönisch sich in seiner Antwort auf Ihre Frage darauf bezogen hat.

Im aktuellen Beschluss der Datenschutzkonferenz vom 23. März 2018 „Kontaktloses Bezahlen“ wurden die grundsätzlichen Forderungen bezüglich kontaktloser Bezahlverfahren (nochmals) zusammengefasst (Anlage 2).

Hierbei handelt es sich um eine einfache, gebührenfreie Auskunft nach dem IFG.

Bei der Zur-Verfügung-Stellung weiterer Dokumente handelt es sich allerdings nicht mehr um eine einfache, gebührenfreie Auskunft, da hier mehrere Arbeitseinheiten des Hauses und zumindest die LDI NRW als federführende Aufsichtsbehörde einzubinden wären. Deshalb werde ich in jedem Falle eine Gebühr erheben müssen. Eine detaillierte Aufschlüsselung ist mir leider nicht möglich. Ich gehe aber davon aus, dass Gebühren im oberen zweistelligen Bereich festzusetzen sind.

Bitte teilen Sie mir mit, ob Sie gleichwohl an der begehrten Auskunftserteilung festhalten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.